

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das  
Österreichische Patentamt  
Dresdner Straße 87  
1200 Wien

Mit E-Mail:  
legistik@patentamt.at  
iii1@bmimi.gv.at

**Mag. Carolin Marschoun**  
Sachbearbeiterin

[carolin.marschoun@bmj.gv.at](mailto:carolin.marschoun@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302732  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.239.951

Ihr Zeichen: 2026-0.187.436

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutz-zertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### Generelles:

Im Gesetzesentwurf sind zu den verschiedenen abzuändernden Gesetzen teils wortgleiche bzw. sehr ähnlich formulierte Bestimmungen enthalten. Aus diesem Grund erfolgen die Anmerkungen gebündelt zu mehreren Bestimmungen der verschiedenen Artikel des Gesetzesentwurfes.

In redaktioneller Hinsicht wird auf die fehlende Artikelbezeichnung vor der Überschrift „Änderung des Gebrauchsmustergesetzes“ hingewiesen.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 20 Patentgesetz 1970), Art. 3 Z 1 (§ 8 Abs. 3 Gebrauchsmustergesetz):

§ 20 Patentgesetz 1970 normiert die Nennung des Erfinders. In Abs. 3 wird die Veröffentlichung unter Anführung von Namen und Wohnort des Erfinders festgelegt. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass bisher keine verpflichtende Benennung des Erfinders im Patentgesetz vorgesehen sei, dies jedoch einen Gewinn an Anerkennung und Motivation, Sichtbarmachung und Transparenz der Erfinderszene mit sich bringe und gängige europäische Praxis sei.

Die grundsätzliche Veröffentlichung nicht nur des Namens, sondern auch des Wohnortes des Erfinders ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit zu hinterfragen; es wird auch nicht dargelegt, weshalb zusätzlich zum Namen der Wohnort des Erfinders veröffentlicht werden muss.

Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogene Daten somit nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

Die Nennung des Namens des Erfinders scheint zur Erreichung des Zwecks, dem Erfinder Anerkennung zu verschaffen, ausreichend. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung des Wohnortes dürfte zur Zweckerreichung jedoch weder notwendig, noch erforderlich sein. Dafür spricht auch, dass der Erfinder das Recht hat, das Unterbleiben dieser Nennung zu beantragen. Die grundsätzliche Veröffentlichung – nur mit der Möglichkeit, das Unterbleiben zu beantragen – ist jedoch wesentlich eingriffsintensiver, als die Nennung des Wohnortes lediglich dann vorzunehmen, wenn dies vom Erfinder gewünscht wird. Dafür sprechen auch die Erläuterungen zu Art. 1 Z 15 (§ 81 Abs. 9 und 10 Patentgesetz 1970). Hier wird ausgeführt, dass es in der Praxis häufig vorkommt, dass natürliche Personen (im Falle des § 81 Abs. 9 und 10 Patentgesetz 1970 Anmelder oder Inhaber) unbedarft im Zuge der Anmeldung ihre private Wohnadresse bekannt geben und sich erst nachträglich der damit verbundenen Nachteile bewusst werden. Vor diesem Hintergrund sollte jedenfalls als gelinderes Mittel und vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie des Grundsatzes der Datenminimierung von vornherein von der grundsätzlichen

Veröffentlichung des Wohnorts Abstand genommen bzw. dieser in Veröffentlichungen geschwärzt werden.

Dasselbe gilt auch für Art. 3 Z 1 (§ 8 Abs. 3 Gebrauchsmustergesetz).

Zu Art. 1 Z 10 (§ 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970), Art. 3 Z 12 (§ 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz), Art. 5 Z 2 (§ 16 Abs. 4 Halbleiterschutzgesetz), Art. 6 Z 5 (§ 35 Abs. 3 Markenschutzgesetz 1970), Art. 7 Z 4 (§ 27 Abs. 1 Musterschutzgesetz 1990):

Gemäß diesen Bestimmungen können mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten ermächtigt werden. Diesbezüglich ist unklar, um welche Bedienstete es sich hier handelt und ob diese entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 80 Patentgesetz 1970), Art. 3 Z 7 (§ 24 Z 5 bis 6 Gebrauchsmustergesetz), Art. 5 Z 1 (§ 10 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz), Art. 7 Z 2 (§ 18 Abs. 1 Z 7 Musterschutzgesetz 1990):

In den Bestimmungen wird jeweils normiert, dass in den Registern (zB Patentregister) Namen und Anschriften des Inhabers (zB Patentinhaber) und seiner Vertreter enthalten sind. Die Einsicht in die jeweiligen Register steht jedermann frei.

Hinsichtlich der beim Patentamt zu führenden Register sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, ob das Patentamt Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu Art. 1 Z 5 (§ 20 Patentgesetz 1970) und Art. 3 Z 1 (§ 8 Abs. 3 Gebrauchsmustergesetz) sollte auch im Zusammenhang mit den Registern von der Veröffentlichung der Anschrift abgesehen werden. In den Erläuterungen wird zwar dargelegt, dass die Anschrift nicht mit der privaten Wohnadresse übereinstimmen und die betroffene Person lediglich unter der Anschrift postalisch erreichbar sein muss. Dies scheint aus datenschutzrechtlicher Hinsicht jedoch nicht ausreichend, insbesondere wenn die betroffene Person neben der privaten Wohnadresse gar keine weitere Anschrift hat bzw. unbedarft die private Wohnadresse bekannt gibt.

Diese Teile des jeweiligen Registers sollten daher vom jedermann freistehenden Zugang ausgeschlossen und diese Informationen nur dann bereitgestellt werden, wenn tatsächlich ein begründetes Erfordernis an der Kenntnis der Anschrift besteht.

Sofern auch von Art. 1 Z 12 (§ 80 Abs. 4 Patentgesetz) eine Nennung der Anschrift umfasst ist, sollte auch hier davon abgesehen werden.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 81 Abs. 6 Patentgesetz 1970), Art. 3 Z 13 (§ 38 Abs. 5 Gebrauchsmustergesetz), Art. 5 Z 6 (§ 18 Abs. 3a Halbleiterschutzgesetz), Art. 6 Z 7 (§ 50 Abs. 4 Markenschutzgesetz), Art. 7 Z 5 (§ 31 Abs. 5 Musterschutzgesetz 1990):

Diese Bestimmungen legen fest, dass Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, von wem und durch welchen Vertreter eine Anmeldung eingereicht wurde, jeweils unter Nennung von Namen und Anschrift, sowie darüber, wer als Erfinder genannt ist, jedermann zu erteilen sind. Weiters sind diese Informationen allgemein elektronisch zugänglich zu machen.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sollte von einer Auskunft und amtlichen Bestätigung über Anschriften – gegebenenfalls sogar Wohnadressen – von Privatpersonen, die noch dazu gegenüber jedermann zu erteilen ist, sowie von einer allgemeinen elektronischen Zugänglichmachung – auch mangels einer ersichtlichen Erforderlichkeit – Abstand genommen werden. Eine dahingehende Auskunft sollte nur im Falle eines begründeten Interesses und wenn sie tatsächlich notwendig ist, erfolgen können.

Zu Art. 1 Z 15 (§ 81 Abs. 9 und 10 Patentgesetz 1970), Art. 3 Z 14 (§ 38 Abs. 8 und 9 Gebrauchsmustergesetz), Art. 5 Z 7 (§ 18 Abs. 5 und 6 Halbleiterschutzgesetz), Art. 6 Z 8 (§ 50 Abs. 7 und 8 Markenschutzgesetz 1970), Art. 7 Z 6 (§ 31 Abs. 8 und 9 Musterschutzgesetz 1990):

Gemäß diesen Bestimmungen ist die Anschrift auf Antrag zu löschen, wenn der Anmelder oder Inhaber (sofern er eine natürliche Person ist) entstandene oder drohende Nachteile aufgrund einer Veröffentlichung der Anschrift glaubhaft macht und eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Geheimhaltungsinteresse der natürlichen Person zugunsten letzterer ausfällt.

Den Erläuterungen zu Art. 1 Z 15 (§ 81 Abs. 9 Patentgesetz 1970) zufolge soll die Bestimmung dem Schutz natürlicher Personen dienen, die unbedarft ihre private Wohnadresse bekannt geben und sich später der Nachteile bewusst werden. Dies kommt den Erläuterungen zufolge häufig vor. Weiters wird ausgeführt, dass die Interessenabwägung bei aufrechten Schutzrechten „eher zugunsten des öffentlichen Informationsinteresse ausfallen wird“, es sei denn, dass „schwere Nachteile (etwa eine Bedrohung von Leib und Leben, beharrliche Verfolgung oder ähnlich gelagerte Gefahren) glaubhaft“ gemacht werden. Nach dem Wortlaut der Erläuterungen („unbedarft [...] bekannt geben“; „erst nach der Veröffentlichung ihrer Daten der damit verbundenen Nachteile bewusst“) erscheint ein Absehen von der Angabe der privaten Wohnadresse im Zuge der Anmeldung jedoch möglich.

Grundsätzlich fraglich erscheint auch in diesem Zusammenhang – wie bereits oben angemerkt – die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung der Anschrift im Patentregister. Es sollte zudem – etwa anhand von praxisorientierten Beispielen – ausführlich dargelegt werden, nach welchen Kriterien die Interessabwägung vorgenommen werden muss, zumal die Erläuterungen nur auf extreme Nachteile und Gefahren („Bedrohung von Leib und Leben, beharrliche Verfolgung oder ähnlich gelagerte Gefahren“) Bezug nehmen. Diesbezüglich sollte im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit jedenfalls auch die Berücksichtigung anderer (nicht nur zwingend lebensbedrohlicher) Nachteile geprüft werden. Unklar ist auch, weshalb die Interessenabwägung grundsätzlich zugunsten des Informationsinteresses auszufallen hat. Diese Ausführungen wären vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nochmals grundlegend zu prüfen.

§ 81 Abs. 10 Patentgesetz 1970 sieht vor, dass das Patentamt Auskünfte zu Anschriften, die gemäß Abs. 9 erster Satz gelöscht wurden, Dritten nur erteilen darf, wenn diese ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Eine Weitergabe bereits gelöschter Daten erscheint entsprechend widersprüchlich. Es sollte klargestellt werden, ob die betreffenden Daten auch nach dem Antrag auf Löschung aus dem Patentregister offenbar weiterhin verarbeitet werden. Weiters sollten Beispiele zum rechtlichen Interesse des Dritten in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 89 Abs. 1 Z 1 Patentgesetz 1970), Art. 3 Z 4 (§ 14 Abs. 1 Z 1 Gebrauchsmustergesetz):

Es spricht grundsätzlich nichts gegen die Angabe der Anschrift gegenüber dem Patentamt im Zuge der Anmeldung; von einer Veröffentlichung und allgemeinen Zugänglichmachung dieser Anschrift sollte jedoch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) abgesehen werden.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 101 Abs. 4 Patentgesetz 1970):

Wie bereits ausgeführt, sollte von einer Veröffentlichung der Anschrift des Anmelders Abstand möglichst genommen werden.

Zu Art. 6 Z 9 (§ 68 Markenschutzgesetz 1970):

Gemäß § 68 Abs. 4 Markenschutzgesetz erhalten u.a. Verbände, Organisationen und Institutionen der Wirtschaft und Industrie im erforderlichen Umfang Zugang zum Antrag, sofern das Patentamt von diesen Stellungnahmen einholt. Gemäß Abs. 5 ist die Wirtschaftskammer Österreich zu hören und erhält Zugang zu den Antragsunterlagen.

Es sollte betreffend Abs. 4 und 5 jeweils sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten von diesem Zugang möglichst ausgenommen sind und insbesondere Wohnadressen ausgeschlossen werden.

Zu Art. 8 Z 8 (§ 7 Patentamtsgebührengesetz):

§ 7 Abs. 2 Patentamtsgebührengesetz sieht vor, dass bei der Beurteilung der Mittellosigkeit eines Antragstellers das Einkommen, das Vermögen und dessen Belastung sowie die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu berücksichtigen sind.

Diesbezüglich sollte geklärt werden, welche Daten verarbeitet werden und ob allenfalls auch besondere Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 DSGVO (zB Gesundheitsdaten bei der Berücksichtigung von Unfallrenten) verarbeitet werden. Weiters stellt sich die Frage und sollte nochmals geprüft werden, ob eine allenfalls umfassende Datenverarbeitung (hinsichtlich des „zu erwartenden“ Einkommens, des Vermögens und dessen Belastung lediglich zum Zweck einer allfälligen Stundung von Gebühren) verhältnismäßig ist und wer datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. April 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Stefanie DÖRNHÖFER, LL.M.

Elektronisch gefertigt